

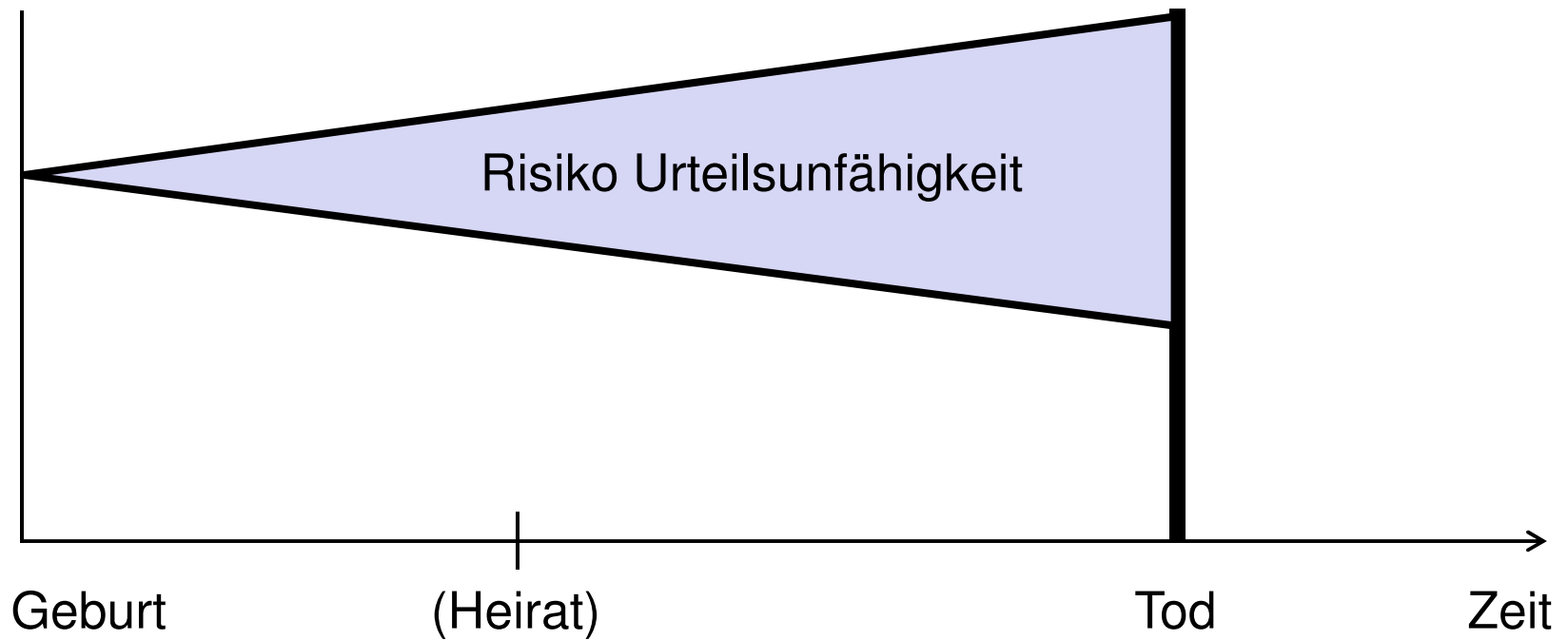
Pensionierungsseminar Qualibroker AG

Zürich, 2. Juli 2014

Ehe- und Erbrecht

Dr. Walter Sticher

Rechtsanwalt / Fachanwalt SAV Erbrecht
Sticher Strazzer Zeiter Rechtsanwälte, Zürich
www.sszlaw.ch



1. Was bedeutet «erben»?

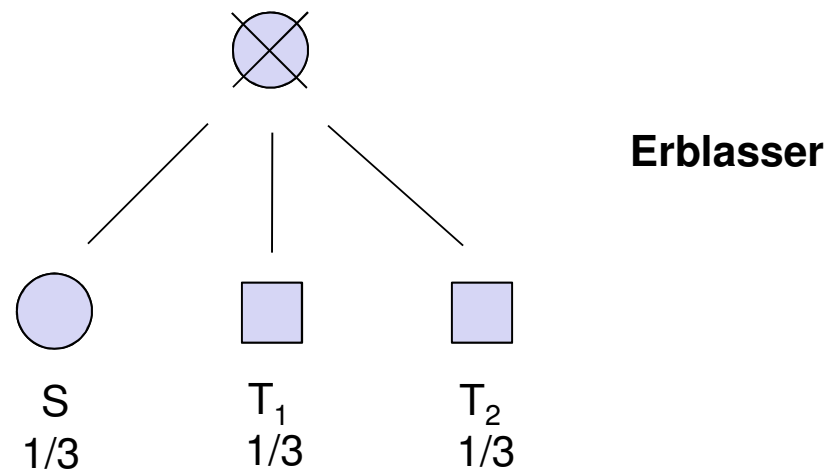
- **Alle Aktiven und alle Passiven des Erblassers gehen automatisch auf die Erben über**
- **Erben bilden eine Erbengemeinschaft**
- **Will man die Erbschaft nicht annehmen, muss man sie formell ausschlagen (Frist: 3 Monate!)**

2. Wer ist Erbe?

- **Die verwandten Personen**
- **Der überlebende Ehegatte / eingetragene Partner**
- **Die testamentarisch / erbvertraglich eingesetzten Erben**

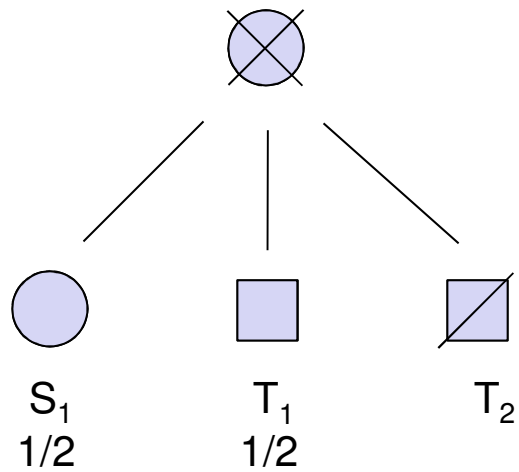
2.1 Die Verwandten (Erbfolge nach Gesetz)

a) Die Nachkommen

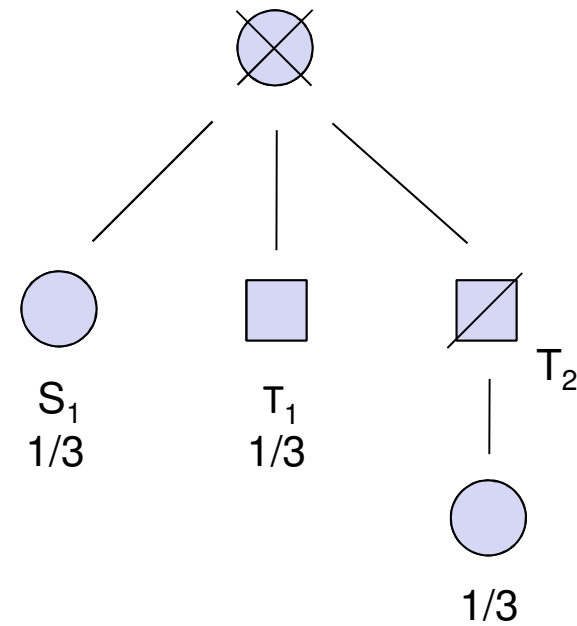


2.1 Die Verwandten (Erbfolge nach Gesetz)

Anwachsprinzip

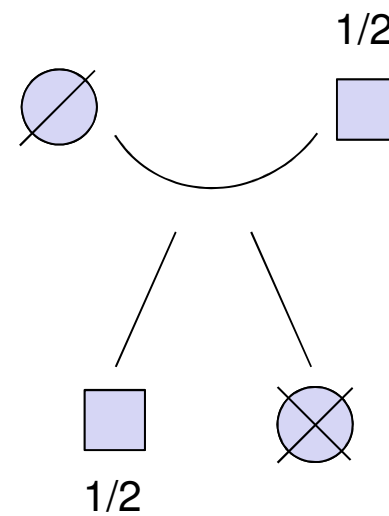
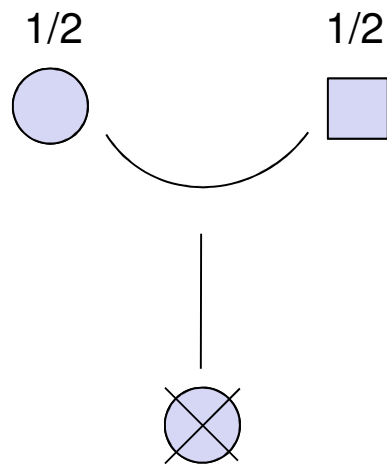


Eintrittsprinzip



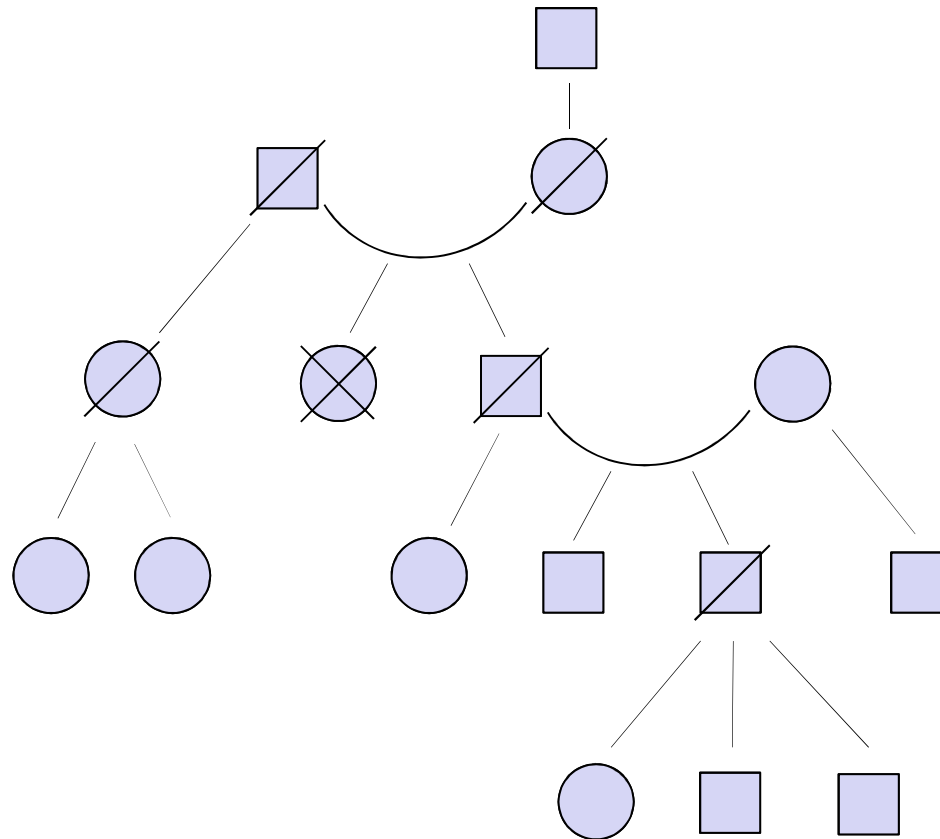
2.1 Die Verwandten (Erbfolge nach Gesetz)

b) Die Eltern (der elterliche Stamm)



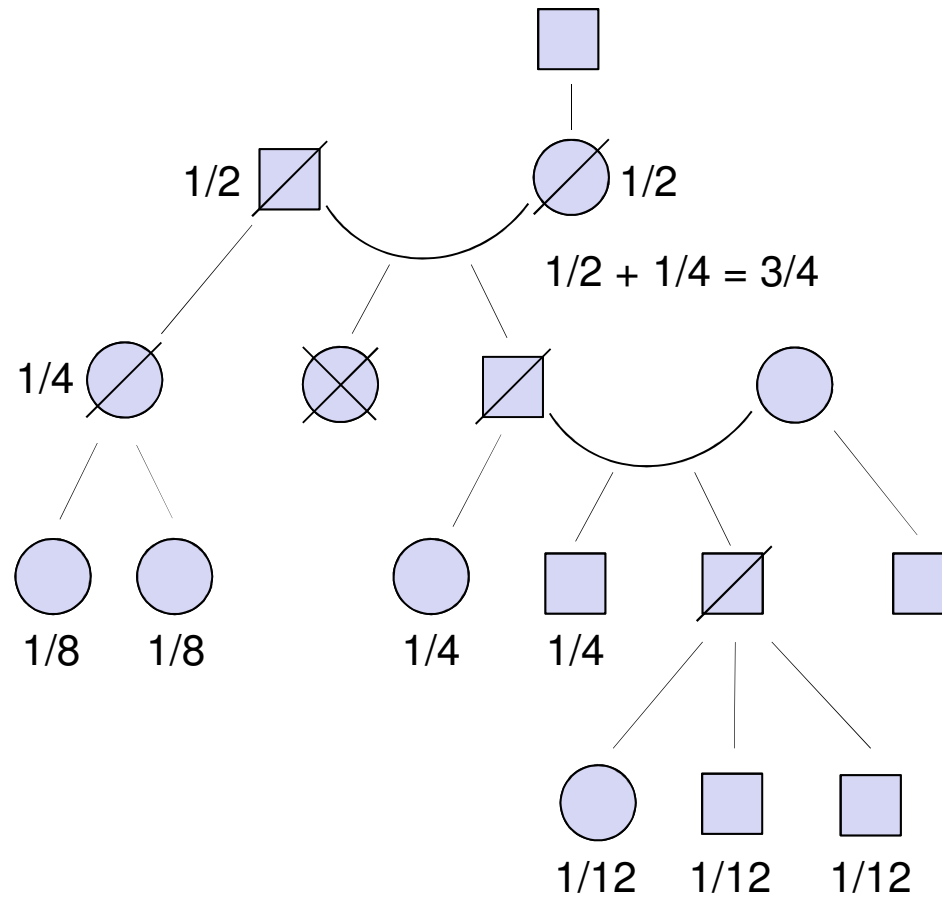
2.1 Die Verwandten (Erbfolge nach Gesetz)

Beispiel:

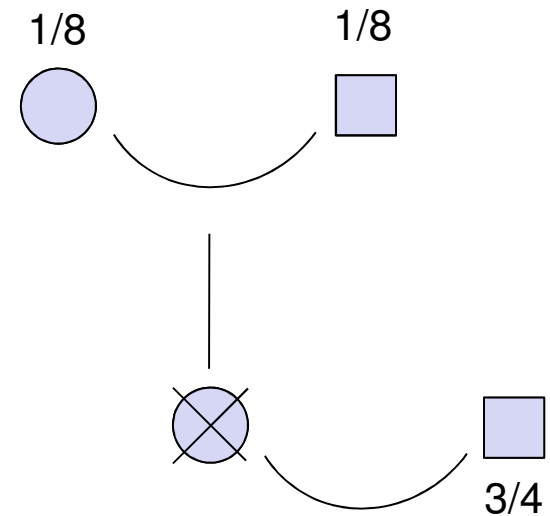
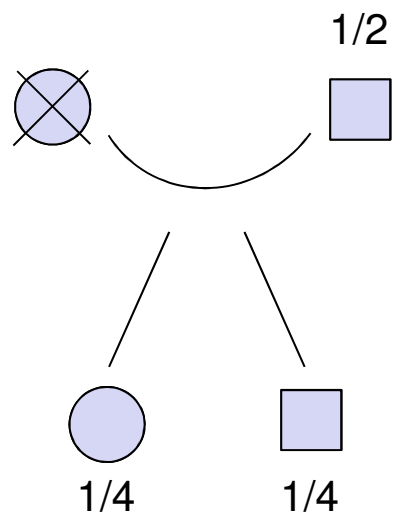


2.1 Die Verwandten (Erbfolge nach Gesetz)

Beispiel:



2.2 Ehegatte / eingetragener Partner



3. Pflichtteile

3.1 Begriff

Der Pflichtteil ist eine Quote des gesetzlichen Erbteils.

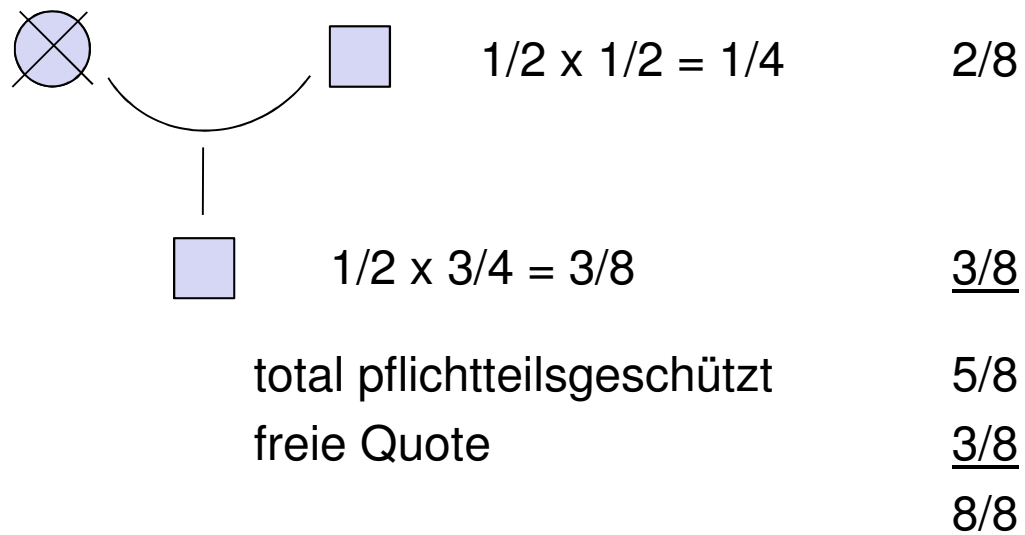
Erhält ein pflichtteilsgeschützter Erbe wegen eines Testaments / Erbvertrags oder lebzeitiger Zuwendung seinen Pflichtteil nicht, kann er die **Herabsetzung** verlangen.

3.2 Wer sind pflichtteilsgeschützte Erben?

- Die Nachkommen 3/4 der gesetzlichen Erbquote
- Der Ehepartner /
eingetragener Partner 1/2 der gesetzlichen Erbquote
- Die Eltern 1/2 der gesetzlichen Erbquote

(NICHT: Geschwister!)

3.3 Beispiel



3.4 Massnahmen

Testament

4. Ausgleichung

4.1 Begriff

Erbrechtliche Berücksichtigung lebzeitiger Zuwendungen
(vor allem an Nachkommen)

4.2 Konsequenz

Der Vorteil der Schenkung wird im Erbgang weitgehend kompensiert.

4.3 Ratschlag

Lebzeitige Schenkungen bilden später oft Anlass zu Streitigkeiten.
Transparenz schaffen.

5. Erbrechtliche Instrumente

5.1 Eigenhändige letztwillige Verfügung (Testament)

Handschriftliches Dokument mit Ort, Datum und Unterschrift versehen

- Jemanden auf den Pflichtteil setzen
- Jemanden von der Ausgleichung dispensieren
- Jemanden als Erben / Vermächtnisnehmer einsetzen
- Teilungsvorschriften
- Enterbung
- Anordnung einer Nutzniessung
- Einsetzung eines Willensvollstreckers
- Rechtswahl

5.2 Öffentlich beurkundetes Testament

Gleicher Inhalt wie oben, jedoch maschinengeschrieben, notariell beurkundet und zwei Zeugen

5.3 Erbvertrag

Vertrag zwischen zwei oder mehreren Erben, notariell beurkundet, zwei Zeugen

5.4 Unterschiede

Testament: jederzeit abänderbar / aufhebbar

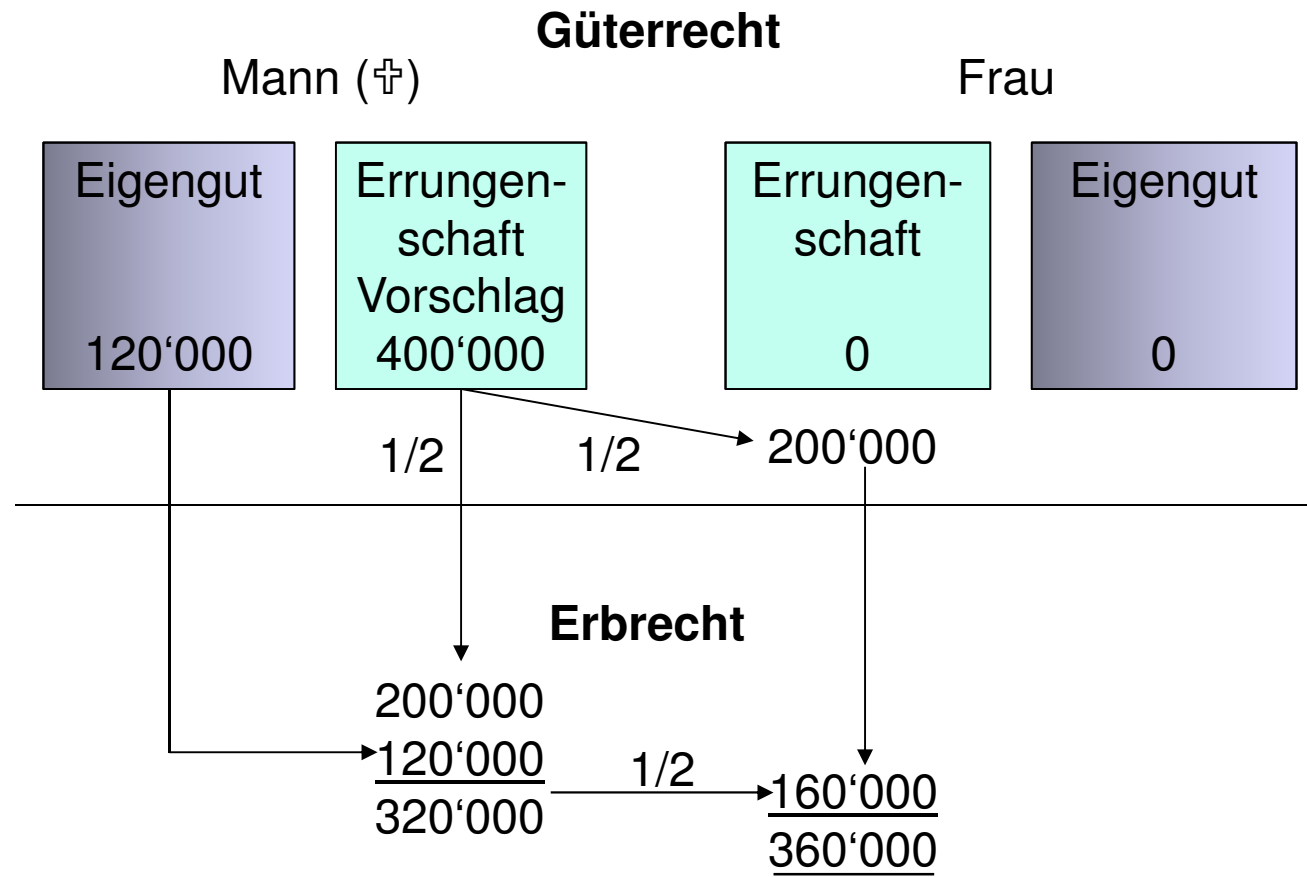
Erbvertrag: nur gemeinsam abänderbar / aufhebbar

6. Eheliches Güterrecht

6.1 Überblick über die Güterstände

- Errungenschaftsbeteiligung (ord. Güterstand)
- Gütertrennung
- Gütergemeinschaft
- (altrechtlich: Güterverbindung)

6.2 Errungenschaftsbeteiligung

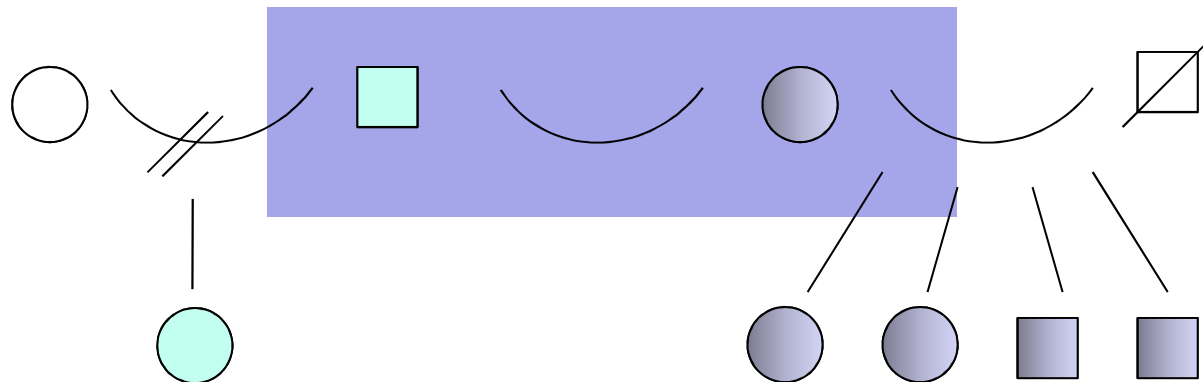


7. Spezialfälle

7.1 Konkubinat

7.2 Unternehmer (KMU)

7.3 „Patchworkfamilie“



8. Möglichkeiten der Ehegattenbegünstigung

8.1 Güterrecht

- Volle Vorschlagszuweisung (Errungenschaftsbeteiligung)
- Ehevertragliche Vereinbarung der Gütergemeinschaft (Bei einem Ehepaar ohne Nachkommen) + volle Gesamtgutszuweisung
- Änderung / Ausschluss der Mehrwertbeteiligung
- Massenumteilung gemäss Art. 199 ZGB

8.2 Erbrecht

- Testamentarische Zuweisung der freien Quote
- Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB
Vollumfänglich oder 1/4 Eigentum + Nutzniessung am Rest
- Vor- und Nacherbschaft
- Teilungsvorschriften

8.3 Lebzeitige Zuwendungen

- Schenkung
- Lebensversicherung

9. Planungsbedarf

*Wann **müssen** Sie etwas unternehmen?*

- Wenn Sie von der gesetzlichen Lösung abweichen wollen, z.B. den bestehenden Güterstand modifizieren oder einen anderen Güterstand vereinbaren wollen (Abschluss eines Ehevertrages)
- Wenn Sie einen Erben (insbesondere den Ehegatten) bevorzugen oder einen Erben benachteiligen oder von der Erbfolge ausschliessen wollen (Testament)
- Wenn Sie einem/einer Freund/Freundin oder einer gemeinnützigen Institution letztwillig etwas zukommen lassen wollen (Testament, Erbvertrag)
- Wenn Sie einen Willensvollstrecker bestimmen wollen (Testament)
- Wenn Sie bestimmte Vermögenswerte einem bestimmten Erben zukommen lassen wollen

9. Planungsbedarf

*Wann **solten** Sie etwas unternehmen?*

- Wenn Ihre Vermögensverhältnisse kompliziert sind
- Wenn die zukünftigen Erben (oder deren Partner) heute schon unter sich zerstritten sind
- Bei internationalen Verhältnissen
- Wenn Sie in einem Konkubinat leben
- Wenn Sie eine „Patchworkfamilie“ sind
- Wenn Sie ein Unternehmen haben

10. Änderungen / Neuerungen durch das Erwachsenenschutzrecht (Auszüge)

10.1 Vorsorgeauftrag (neu Art. 360 ZGB)

- *„Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.“*
- *„Sie muss die Aufgaben ... umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgabe erteilen.“*
- Form: Wie Testament. Der Vorsorgeauftrag kann amtlich hinterlegt werden.

10.2 Patientenverfügung (neu Art. 370 ZGB)

- *„Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.“*
- Bestimmung einer entscheidungsbefugten Person möglich.

10.3 Vorerbschaft (neu Art. 492a ZGB)

- *„Ist ein Nachkomme dauernd urteilsunfähig und hinterlässt er weder Nachkommen noch einen Ehegatten, so kann der Erblasser eine Nacherbeneinsetzung auf den Überrest anordnen.“*
- *„Die Nacherbeneinsetzung fällt von Gesetzes wegen dahin, wenn der Nachkomme wider Erwarten urteilsfähig wird.“*

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Walter Sticher
Fachanwalt SAV Erbrecht
Waffenplatzstrasse 18
Postfach 2088
8027 Zürich

Tel. 043 266 55 44
E-Mail: walter.sticher@sszlaw.ch
www.sszlaw.ch